



# **Wählergemeinschaft - Wir für Lentförhden**

## **Satzung der Wählergemeinschaft Wir für Lentförhden – WGL**

1. Änderung vom 27.04.2011

### **§ 1 Name**

Die Wählergemeinschaft „Wir für Lentförhden – WGL“ ist eine Vereinigung unabhängiger Wahlberechtigter Lentförhdens. Sitz der Wählergemeinschaft ist Lentförhden.

### **§ 2 Zweck und Ziel**

1. Die WGL wurde gegründet, um in Lentförhden eine unabhängige dritte Kraft im Dorf zu verwirklichen. Sie hat den Zweck, bei der kommunalpolitischen Willensbildung mitzuwirken.
2. Die WGL möchte ihr Programm zum Wohle aller Einwohner Lentförhdens umsetzen.
3. Die WGL verfolgt ihre Ziele nur in der Gemeinde und im dazugehörigen Amtsbereich.
4. Die WGL ist frei und unabhängig von jeder Parteibildung.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Jeder Einwohner/jede Einwohnerin Lentförhdens kann Mitglied werden, wenn er/sie folgende Voraussetzungen erfüllt:
  - a. Er/sie muss das 16. Lebensjahr vollendet haben,
  - b. er /sie muss das Wahlrecht besitzen,
  - c. er/sie muss bereit sein, die WGL zu unterstützen,
  - d. er/sie darf nicht Mitglied einer bei der Kommunalwahl konkurrierenden Gruppe (Partei oder anderer Wählergemeinschaft) sein
2. Sind die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt, kann ein schriftlicher Mitgliedsantrag gestellt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
3. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt zurzeit € 25,00; der Familienbeitrag für Mitglieder, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, beträgt € 35,00. Die Beiträge werden jeweils am Anfang eines Kalenderjahres erhoben. Veränderungen der Beitragshöhe bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Anwesenden einer Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, oder Ausschluss.
5. Der austritt kann formlos erklärt werden.



# **Wählergemeinschaft - Wir für Lentförden**

## **§ 4 Organe**

Die Organe der WGL sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 5 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus den vier Mitgliedern
  - a. Vorsitzende(r)
  - b. Stellvertreter(in)
  - c. Kassenwart(in)
  - d. Schriftführer(in)
2. Der Vorstand wird auf der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Im Wechsel scheidet so jeweils zwei Mitglieder (Vorsitzende(r) und Schriftführer(in) bzw. Stellvertreter(in) und Kassenwart(in)) alle zwei Jahre aus. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Der/die Vorsitzende(r) vertritt die WGL gerichtlich und außergerichtlich, im Verhinderungsfall übernimmt der/die Stellvertreter(in) diese Funktion.
4. Der Vorstand tritt mindestens vierteljährlich zusammen.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird ein(e) Nachfolger(in) nur für den Rest der Amtsperiode gewählt.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, sie wird von dem/der Vorsitzenden(in) oder seinem(r) Stellvertreter(in) einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es von mindestens einem Viertel der Mitglieder verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Kandidaten für die Kommunalwahl.

## **§ 7 Fristen**

1. Die Mitgliederversammlung muss mindestens 14 Tage vorher unter Nennung der Tagesordnung einberufen werden.
2. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 7 Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
3. Die Vorstandssitzungen können formlos einberufen werden.



# **Wählergemeinschaft - Wir für Lentförden**

## **§ 8 Wahlkandidaten**

1. Die Kandidaten für die Kommunalwahl können von jedem Mitglied vorgeschlagen werden.
2. Die Kandidaten werden schriftlich in geheimer Wahl gewählt.
3. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

## **§ 9 Änderung der Satzung**

Soll die Satzung in einzelnen Punkten geändert werden, muss dieses auf einer Mitgliederversammlung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

## **§ 10 Schlussbestimmungen**

Die Auflösung der WGL erfolgt durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Zu dieser Versammlung ist mindestens 14 Tage vorher unter Nennung der Tagesordnung einzuladen.

Sollte die WGL Vermögen haben, ist dieses nach der Auflösung der WGL ausschließlich Organisationen der Gemeinde Lentförden zuzuwenden. Hierüber entscheidet die letzte Mitgliederversammlung.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt unmittelbar nach Beschlussfassung in Kraft.

Lentförden, den 27. April 2011

Der Vorstand

Frauke Böge  
Vorsitzende